

Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft

URL: <http://www.uni-graz.at/zvwww/gesetze/satzung-ug02-04.html> (14.04.2016)

Stand: 25.3.2004

Beschluß des Senates vom 10.3.2004, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 24.3.2004, 12.a Stück, 15. Sondernummer

Diese Internet-Verlautbarung dient Ihrer Information. Rechtlich verbindlich sind jedoch nur die im Mitteilungsblatt kundgemachten Texte!

Präambel

Wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis sind unverzichtbare Prämissen wissenschaftlicher Arbeit und Zusammenarbeit. Sie sind Voraussetzungen für die Reputation von Forscherinnen, Forschern und Forschungseinrichtungen, vor allem aber für das Vertrauen, das diesen von Seiten der Gesellschaft entgegen gebracht wird. Die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten unterliegt daher in allen Disziplinen zum Teil allgemeingültigen und zum Teil fachspezifischen rechtlichen Regelungen und/oder ethischen Normen.

Die Vermehrung und Beschleunigung von Informationen, die Verstärkung des Wettbewerbs und der Outputorientierung und der daraus resultierende Druck auf aktive Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bergen die Gefahr, dass wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis im Arbeitsalltag bewusst oder unbewusst vernachlässigt oder hintan gestellt werden. Um dieser Gefahr zu begegnen und um die hohe wissenschaftliche Integrität ihrer Bediensteten zu affirmieren, bekennt sich die Karl-Franzens-Universität Graz - internationalen Standards entsprechend - zu den nachfolgend ausgeführten Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis. Die Universität trägt Sorge dafür, dass alle wissenschaftlich tätigen Universitätsangehörigen diese Grundsätze und die damit verbundene Verantwortung kennen. In Fällen erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergreift die Universität geeignete Maßnahmen zu einer adäquaten Ahndung des Verstoßes.

Die folgenden Grundsätze ersetzen in keinem Punkt bestehende (allgemeine oder fachspezifische) rechtliche Regelungen und ethische Normen, sondern verankern ergänzend allgemeingültige Grundsätze der Wissenschaftsethik auf gesamtuniversitärer Ebene und bilden die Grundlage für entsprechende Maßnahmen auf institutioneller Ebene. Die Formulierung des Textes folgt - entsprechend den "Richtlinien der Österreichischen Rektorenkonferenz zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis" - den Empfehlungen der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Deutsche Forschungsgemeinschaft, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Weinheim: Wiley-VCH, 1998) sowie der Empfehlung der Deutschen Hochschulrektorenkonferenz "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen" (beschlossen im 185. Plenum am 6. 7.1998, <http://www.hrk.de>).

§ 1. Gute wissenschaftliche Praxis und wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Karl-Franzens-Universität Graz tätig sind, sind verpflichtet,

- lege artis zu arbeiten, d.h. ihre wissenschaftliche Tätigkeit entsprechend den rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und entsprechend dem aktuellen Stand der Erkenntnisse ihres Faches bzw. ihrer Disziplin durchzuführen.
- Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent kritisch zu hinterfragen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner/innen, Konkurrent/innen und Vorgänger/innen zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten in ihrer eigenen Arbeit und (im Rahmen ihrer Möglichkeiten) in ihrem Umfeld zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
- die im folgenden beschriebenen Grundsätze und Regeln zu beachten.

Wissenschaftliches Fehlverhalten ist sorgfältig vom wissenschaftlichen Irrtum zu unterscheiden.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf sonstige Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben: Das Erfinden von Daten; das Verfälschen von Daten (z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung); unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem/r anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze: Die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Urheber/innenschaft (Plagiat); die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter/in (Ideendiebstahl); die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor/innen- oder Mitautor/innenschaft; die Verfälschung des Inhalts; die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
3. Inanspruchnahme der (Mit-)Urheber/innenschaft eines/r anderen ohne dessen/deren Einverständnis.
4. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen).
5. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen, disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit oder gegen § 3 der vorliegenden Grundsätze der Karl-Franzens-Universität Graz verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus: Aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitwissen um Fälschungen durch andere sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 2. Vermittlung und Verantwortung in Leitungsfunktionen und in der Lehre

1. Jede/r Leiter/in einer Organisationseinheit und ihrer allfälligen Subeinheiten trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.
2. Jede/r Betreuer/in von Nachwuchsforscher/innen (insbesondere im Rahmen der Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen) trägt Verantwortung dafür, dass für Studierende und Dissertant/innen eine angemessene Betreuung sowie die Kenntnisnahme der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gesichert ist.
3. Jede/r Universitätslehrer/in ist aufgefordert, die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und die Problematik wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der curricularen Ausbildung angemessen zu thematisieren und so zur Entwicklung eines entsprechenden Problem- und Verantwortungsbewusstseins beizutragen.

§ 3. Sicherung auf Aufbewahrung von Daten

Daten, die Grundlage für eine oder mehrere Veröffentlichung(en) waren, sind unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie

entstanden sind, für sieben Jahre soweit möglich und zumutbar aufzubewahren. Wann immer es die gesetzlichen Bestimmungen und die Ressourcen der Institution zulassen, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, Protokolle sowie alle weiteren für die betreffende wissenschaftliche Arbeit relevanten Unterlagen für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

§ 4. Wissenschaftliche Veröffentlichungen

(Ko-)Autor/innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. (Ko-)Autor/innen sind aufgefordert, Aufnahmen bzw. Nichtaufnahmen in die Autor/innenliste und die Reihenfolge der Autor/innen bereits vor der Publikation zu besprechen.

So genannte "Ehrenautor/innenschaften" sind nicht zulässig. d.h. nur der tatsächliche wesentliche Beitrag zur Entstehung der betreffenden Forschungsarbeit kann eine (Ko-)Autor/innenschaft begründen. Sofern Art und Umfang der zugrunde liegenden Forschungsarbeit bzw. die Anzahl der beitragenden Autor/innen es zulassen, ist auch kenntlich zu machen, welchen Beitrag jede/r Autor/in geleistet hat.

§ 5. Veröffentlichungen im Internet und Verwendung von Internet-Quellen

Veröffentlichungen im Internet und die Verwendung von Internet-Quellen unterliegen denselben Regelungen wie andere Veröffentlichungen und Quellen.

§ 6. Beschwerdekommision für Fälle vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) An der Karl-Franzens-Universität Graz wird eine Beschwerdekommision zur universitätsinternen Prüfung, Klärung, Schlichtung oder Verfolgung von Fällen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingerichtet. Andere gesetzliche oder satzungsrechtliche Regelungen (z.B. universitäre Beratungsgremien, organisationsrechtliche Aufsichtsverfahren, Disziplinarverfahren, arbeits- oder zivilgerichtliche Verfahren, Strafverfahren) bleiben davon unberührt, ebenso wie die individuelle wissenschaftsmoralische Verantwortung.

(2) Der Beschwerdekommision haben je zwei Vertreter der in § 122 Abs. 2 Z. 1 (§ 97), Z. 5 (§ 100) und Z. 13 (§ 101) sowie § 51 Abs. 3 (§ 94 Abs. 1 Z. 1) UG 2002 genannten Personengruppen anzugehören. Die Vertreter der Personengruppen gemäß § 122 Abs. 2 Z. 1 und 5 UG 2002 entsendet der Dienststellenausschuss für das wissenschaftliche Universitätslehrpersonal bzw. dessen Nachfolgeorgan, der Personengruppe gemäß § 122 Abs. 2 Z. 13 UG 2002 der Dienststellenausschuss für das allgemeine Universitätspersonal bzw. dessen Nachfolgeorgan, die Vertreter der Studierenden, das zuständige Organ ihrer gesetzlichen Vertretung jeweils für eine Funktionsperiode von zwei Jahren, gleichzeitig sind wenigstens je zwei Stellvertreter namhaft zu machen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist fristgerecht einzubeziehen und zu befassen. Den Sitzungen ist ein rechtskundiger Bediensteter der Organisationseinheit Administration und Dienstleistungen beizuziehen.

(3) Bezüglich Geschäftsführung und Beschlussfassung sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung anzuwenden.

(4) Die Beschwerdekommision hat die ihr zur Kenntnis gelangten oder anderen Organen zur Kenntnis gebrachten und ihr von diesen Organen vorgelegten Vermutungen von wissenschaftlichen Fehlverhalten entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Das zur Entscheidung berufene Organ ist verpflichtet, sich mit diesen Empfehlungen zu befassen.

(5) Die Beschwerdekommision untersucht unter Wahrung größtmöglicher Vertraulichkeit die Vorwürfe hinsichtlich Plausibilität, Konkrettheit, möglicher Motive sowie Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe und hört alle Personen an, die für den jeweiligen Verdachtsfall als relevant zu identifizieren sind. Sachverständige zur Klärung der Angelegenheit können beigezogen werden. Die Beschwerdekommision kann die Überprüfung von Beschwerden nötigenfalls an Ort und Stelle vornehmen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen. Hält die Beschwerdekommision ein Fehlverhalten für nicht erwiesen oder ist es zu einer für die Beteiligten zufrieden stellenden Klärung gekommen, wird die Prüfung eingestellt und die Beschwerdekommision

trifft geeignete Maßnahmen zur allfälligen Rehabilitation im Einvernehmen mit den betroffenen Personen. Gilt ein Fehlverhalten nach Prüfung für erwiesen oder konnte der Verdacht bzw. Konflikt für eine oder mehrere betroffene Personen nicht zufriedenstellend ausgeräumt bzw. beigelegt werden, sodann beschließt die Beschwerdekommision auf Grund der Ergebnisse ihrer Untersuchung Empfehlungen für das gesetzlich oder allfällig satzungsrechtlich zuständige Organ. Anlass, Verlauf und Resultat der Prüfung sind schriftlich zu dokumentieren. Unterlagen und Erkenntnisse, die aus der universitätsinternen Prüfung erwachsen, werden dem zur Entscheidung berufenen Organ zur Verfügung gestellt.

(6) Der/die Vorsitzende hat die Beteiligten zu Beginn des Prüfungsverfahrens auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Mediation hinzuweisen. Dabei ist besonderer Wert auf die Freiwilligkeit und die Vertraulichkeit zu legen. Die/der MediatorIn wird einvernehmlich von den Beteiligten aus einem von der Beschwerdekommision eingerichteten Pool bestellt und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und kann davon nicht entbunden werden. Auf gemeinsamen Antrag der Beteiligten ist für die Dauer eines Mediationsverfahrens die Prüfung auszusetzen. Die Beteiligten haben nach Ende der Mediation der Beschwerdekommision mitzuteilen, ob es zu einer für sie zufriedenstellenden Konfliktklärung gekommen ist. Darüber hinaus gehende Mitteilungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung aller Beteiligten.

Dieser Satzungsteil ist Grundlage für die universitätsinterne Prüfung, Klärung, Schlichtung oder Verfolgung von Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die hier getroffene Regelung ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. organisationsrechtliche Aufsichtsverfahren, Disziplinarverfahren, arbeits- oder zivilgerichtliche Verfahren, Strafverfahren) und berührt weder die Kompetenzen und Tätigkeiten der dafür zuständigen Organe noch allfällige gesetzliche oder satzungsrechtlich geregelte Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen.

Die Vorsitzende des Senates:
Hinteregger

Die Internet-Verlautbarung dient Ihrer Information. Rechtlich verbindlich sind jedoch nur die im Mitteilungsblatt durch Aushang an der Amtstafel kundgemachten Texte!